

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 36 (1885)

Nachruf: Jos. Kopp, Oberförster des Kantons Luzern

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsätze.

† Jos. Kopp,

Oberförster des Kantons Luzern.

Es sind 15 Jahre verflossen, seit der Männerchor von Sursee unter stürmischem Beifall am kantonalen Gesangfeste in Luzern das Lied sang:

„Wenn der Frühling auf die Berge steigt,
Und im Sonnenstrahl der Schnee zerfliesst,
Wenn das erste Grün am Baum sich zeigt,
Und im Gras das erste Blümchen spriesst,
Wenn vorbei im Thal nun mit Einemmal
Alle Regenzeit und Winterqual,
Schallt es von den Höh'n bis zum Thale weit:
O, wie wunderschön ist die Frühlingszeit.“

In gegenwärtigem Momente erneuert sich in der Natur der in dem Liede geschilderte Vorgang. Alles deckt sich mit jungem Grün „und das Lustgetön der Wälder klingt“. Doch auf dem Friedhofe, ob der Hofkirche zu Luzern, umzittert das erste Grün der Pappeln das Grab des Mannes, der bei erwähntem frohen Feste seine Sängerbrüder nach der Hauptstadt geführt und selbst durch die Wiedergabe der lieblichen Soloparthien des Tenors so Vieles zum Erfolge des Tages beigetragen hatte.

Kantonsoberförster Jos. Kopp wurde den 9. Februar zur ewigen Ruhe bestattet. Um ihn trauert die hinterlassene Gattin, mit der er während 22 Jahren Freud und Leid getheilt; ihn betrauert ein Sohn, der kürzlich die Universitätsstudien angetreten. Der Dahingeschiedene war ein Gatte und Vater im edelsten Sinne des Wortes. Was er Jahrzehnte lang für seine, ihm vor wenigen Jahren in's Jenseits vorangegangenen, hochbetagten Eltern als Sohn gethan, entzieht sich

der öffentlichen Darlegung, obwohl seine Handlungsweise es verdienen würde, als seltenstes Beispiel kindlicher Liebe und Pflichterfüllung der Nachwelt übergeben zu werden. Um den Verbliebenen trauern in gleichem Masse die Sänger des Kantons Luzern, mit denen er so manche frohe Stunde verlebt und so manchen edlen Wettkampf mitgefochten, wie seine Artilleristen, die ihren lieben Hauptmann nie vergessen werden. Tiefbewegt gaben ihrem Kollegen das letzte Geleit eine schöne Zahl Forstmänner, die unter seiner Führung gearbeitet oder denen es sonst vergönnt gewesen, mit ihm in näherer Beziehung zu stehen. Die Kreisförster des Kantons Luzern fanden in ihrem Oberförster nicht sowohl den Vorgesetzten als vielmehr stets den Berather und Freund. Von diesem herzlichen Verhältniss gab besonders auch Zeugniss das 25jährige Dienstjubiläum, welches Kopp vor drei Jahren, umgeben von seinen gegenwärtigen und früheren Kreisförstern in familiärer Weise gefeiert.

In Kopp verliert das schweizerische Forstwesen einen der würdigsten und achtbarsten Vertreter. Auch eine nur flüchtige Skizze der Entwicklung des luzernerischen Forstwesens während der letzten Jahrzehnde berührt naturgemäss stets wieder den Namen Oberförster Kopp. Es liegt aber mehr in unserer Absicht, hinzuweisen, wie Kopp seine Stellung auffasste und erfüllte.

Die forstlichen Verordnungen vom 14. bis 17. Jahrhundert und das erste kantonale Forstgesetz von 1764 vermochten ebensowenig als das Dekret der Verwaltungskammer von 1798 die Ideen einer rationellen Waldflege derart zu verbreiten, dass die Zerstücklung der bisherigen öffentlichen Waldungen in Privatwaldparzellen verhindert werden konnte. Die für das ganze Land so verhängnissvollen Waldtheilungen fanden besonders am Anfang dieses Jahrhunderts statt und werden sich die damit hervorgerufenen Uebelstände nie ganz heben lassen. Erst 1835 wurde durch ein Forstgesetz die kantonale Oberförster-Stelle geschaffen und Herrn Am Rhyn, gegenwärtig Oberförster der Stadt Luzern und Veteran der schweizerischen Forstbeamten, übertragen.

Schon 1842 wurde die Stelle wieder aufgehoben und blieb unbesetzt bis 1857, in welchem Jahre Kopp diese antrat.

Kopp hatte nach Absolvirung der Primar- und Sekundarschulen von Münster im Kanton Luzern die landwirthschaftliche Schule von Kreuzlingen besucht und zog dann, um in den Vierzigerjahren nicht Dienst im Landsturm erfüllen zu müssen, auf einige Zeit nach dem

Kanton Waadt. Nach Münster zurückgekehrt widmete er sich ganz dem landwirthschaftlichen Berufe und dem Studium der Mathematik, welches ihm vorab den Eintritt in die Artillerie-Offiziersschule ermöglichen sollte. Neigung, Talent und besonders der anregende Umgang mit befreundeten Technikern im Militärdienste gaben Veranlassung, dass Kopp ebenfalls Beschäftigung auf einem technischen Bureau suchte und auch solche bald bei der Schweizerischen Centralbahn fand. Als am Anfang der 1850er Jahre der lange darnieder gelegene Holzhandel neuerdings auflebte, die arg parzellirten Waldungen im Kanton Luzern in erschreckender Weise übernutzt wurden und neue Waldtheilungsglücke auftauchten, kam auch das Forstgesetz von 1835 wieder zu Ehren. Auf Wunsch und mit Unterstützung von Seite der Regierung besuchte Kopp die land- und forstwirthschaftlichen Schulen von Hohenheim und Tharand, machte in Ellwangen noch ein forstliches Praktikum und trat, wie bemerkt, in den luzern'schen Staatsdienst. Ihm wurden bald noch fünf Forstaufseher beigegeben.

Kopp selbst schildert den Zustand der Waldungen bei seinem Amtsantritt kurz in folgender Weise:

„Ausgedehnte Versumpfungen; der Plänterbetrieb hat noch auf der Hälfte der Parzellen Stand gehalten, dagegen sehen wir den Holzvorrath schon unter den Normalstand herabgedrückt. Parzellen, die durch die herkömmliche Benutzung für den Hausgebrauch sich noch im ursprünglichen Zustand erhalten haben, sind zur Seltenheit geworden. Der grosse Rest ist vom Kahlschlag mit starker Uebernutzung ergriffen. Die wenigen vereinzelten Nachpflanzungen verschwinden im Verhältniss zur Grösse und Anzahl der Waldblössen. Die Letztern, entweder seit Jahrzehnten mit Unkraut überwuchert, oder nur horstweise und lückig mit Weisstannen besetzt, bilden die Verjüngungsflächen, die unter sich und mit den im Plänterbetrieb erhaltenen Parzellen bunt vermischt auf einem sonst grossen und gut arrondirten Waldareal herumliegen.“

Es war eine der dringendsten Aufgaben des neu bestellten Forstpersonales, kräftige Fürsorge für Wiederverjüngung der Kahlschläge zu tragen. Es wurden Pflanzschulen angelegt, Forstkurse abgehalten und über die Waldblössen Kontrollen eingeführt. Allein trotz aller Erschwerung der Holzschläge zum Verkauf in den Privatwaldungen liessen sich dieselben nicht eindämmen. Mehr und mehr trat der Plänterbetrieb in den Hintergrund und griff das System der Kahlschläge Platz; damit war aber auch der Uebergang des Plänter-

betriebes *mit reichem Holzvorrath in eine ausnutzende Raubwirtschaft* vollzogen. Mit klarem Blick hatte Kopp die Bewegung erkannt, dafür liefert den Beweis die Art und Weise, wie er derselben entgegen zu treten suchte und findet sich seine Auffassung in gründlicher Weise niedergelegt in dem Referate: „Welchem Wirtschaftssystem ist bei den stark parzellirten Privatwaldungen in den Feldergegenden oder in den Vorbergen der Vorzug zu geben, einerseits vom rein forstwirtschaftlichen, anderseits vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus?“, gehalten an der Versammlung des schweizerischen Forstvereins 1876 in Luzern.

In diesem Referate verurtheilt Kopp des Entschiedensten den kahlschlagweisen Betrieb *mit reiner Rothannenverjüngung* als eine wirtschaftliche Abnormität, empfiehlt aber neben der Plänterwirtschaft den kahlschlagweisen Hochwaldbetrieb mit *Nachzucht zweckmässig gemischter Bestände je nach Umständen durch natürliche oder künstliche Verjüngung*, als die für die parzellirten Privatwälder beste Betriebsart.

Schon an der Versammlung des luzernerischen Bauernverein im Mai 1862 in Sempach sprach sich Kopp, obwohl prinzipiell sich stark dem Kahlschlage hinneigend, doch wörtlich dahin aus: „Die Plänterung soll fortbestehen in rauhen Gebirgslagen, wie sie sich an mehreren Orten im Entlebuch finden; überall an steilen Abhängen, wo durch vollständige Entwaldung die Oberfläche Gefahr läuft, in Bewegung zu kommen. Waldungen unter einer Juchart eignen sich nicht mehr zur schlagweisen Benutzung, sofern sie nicht in einer vom Winde vollständig geschützten Lage sind.“ Der Thätigkeit von Kopp haben wir es zu verdanken, dass heute die Wiederanpflanzung kahler Waldflächen in den meisten Gegenden des Kantons Luzern als selbstverständlich gilt und dass auch die Erziehung gemischter Bestände zusehends an Popularität gewinnt. Kopp arbeitete wenig mit dem Polizeistock. Anregung, Aufklärung und Belehrung waren die Hauptmittel, mit denen er forstwirtschaftliche Verbesserungen anstrebte. Das Gesetz war für ihn keine Waffe, mit der er um sich schlug, sondern vielmehr eine Schutzmauer, hinter die er sich nie zurückdrängen liess. Der liberale Bürger kannte als Forstmann keine Partei; das Wohl der Wälder ging ihm über Alles. Er wusste, dass auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete die Kräfte aller Parteien zusammenwirken müssen, wenn etwas Erspriessliches geleistet werden soll. Mit besonderer Schwierigkeit hatte Kopp im Entlebuch zu kämpfen. Wenn

auch da das Forstwesen noch nicht wie in andern Kantonsthieilen Boden gefasst, so lässt sich dieses durch die gegebenen Verhältnisse leicht erklären. Oberförster Kopp war mit den forstlichen Verhältnissen, mit den Eigenthümlichkeiten von Land und Leuten im Entlebuch vertraut, wie kein anderer Forstmann. Von ihm erschienen 1857 und 1870 Berichte über die forstlichen Zustände im Amte Entlebuch, die es verdienen, immer wieder gelesen und geprüft zu werden. Zu grosser Genugthuung gereichte es ihm, dass verschiedene seiner Anregungen in schönster Weise Realisirung gefunden.

Im Berichte von 1870 machte Kopp den Vorschlag: „Der Staat kauft im Flussgebiete der Wildbäche grössere Flächen an, um sie aufzuforsten.“

Am 2. Juni 1880 genehmigte der Grosse Rath mit grosser Mehrheit den Ankauf der ausgedehnten Alp Teufematt, inklusive Rothbach und Schwendele um den Betrag von 32,000 Fr. zu Aufforstungszwecken.

In dem nämlichen Berichte (1870) äusserte Kopp den Wunsch, „dem Waldschutz im Entlebuch einen rüstigen, strebsamen und gebildeten Forstmann mit einem Gehalt von mindestens 1000—1200 Fr. an die Spitze zu stellen.“

Auch diesem Wunsche suchten die Behörden nachzukommen. Durch Grossratsbeschluss erfolgte 1871 die Reorganisation des Forstpersonales, nach welcher die sogenannten Forstaufseher (Empiriker) durch wissenschaftlich gebildete Kreisförster ersetzt wurden.

Auch mit Waldtheilungsgelüsten hatte Oberförster Kopp in den ersten Jahren seiner amtlichen Thätigkeit wiederholt zu kämpfen. In Grossdietwyl wurde 1860 einmütig Theilung verlangt, weil sich Personal- und Realrechte zugleich vorfänden und eine gehörige Benutzung bei ungleicher Berechtigung zu grosse Schwierigkeiten biete. Die Waldungen wurden hierauf in zwei Wirtschafts-Ganze getheilt und sowohl den Personal- als Realberechtigten ein Ganzes zur Benutzung und besondern Verwaltung übergeben. Die Angelegenheit war damit glücklich erledigt. Drei Jahre später stellte Pfaffnau das Verlangen nach Waldtheilung. Pfaffnau rekurrirte nicht bloss gegen den bezüglichen Abweisungsbeschluss der Regierung an den Grossen Rath, sondern verlangte auch die Aufhebung der einschlägigen, der Waldtheilung im Wege stehenden Gesetzesbestimmungen. Bei diesem Anlasse veröffentlichte Oberförster Kopp unter dem bescheidenen Titel: „Notizen über Waldtheilung im Kanton Luzern“ eine Schrift,

welche nicht nur ein heute noch werthvolles Material über die forstwirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Luzern enthält, sondern in der ganzen Anlage als Muster einer klaren populären „Zeit- und Streitschrift“ bezeichnet werden kann. Auch das Waldtheilungsgesuch von Pfaffnau wurde abgewiesen und blieb somit die Theilung des 600 Juchart haltenden Gemeindewald von Wikon im Jahre 1852 die letzte Theilung eines öffentlichen Waldes im Kanton Luzern und wird dieselbe hoffentlich die letzte bleiben. Das neue Forstgesetz von 1875 bestimmt in § 21 ausdrücklich: „Gemeinde-, Gerechtigkeits- und Korporationswaldungen verbleiben in ihrer gegenwärtigen Eigenschaft und dürfen nicht vertheilt werden.“ Mit diesem Forstgesetz, dessen Grundzüge den Mitgliedern des schweizerischen Forstvereins auch durch die Programm-Arbeit von Oberförster Kopp für die Vereinsversammlung in Luzern bekannt geworden, ist der Kanton Luzern bezüglich forstlicher Gesetzgebung in die Reihe der vorgeschiedensten Kantone getreten.

Nebst der weitgehenden Sorge für die Privatwaldungen, die im Kanton Luzern wenigstens $\frac{3}{4}$ des gesammten Waldareals einnehmen, wird auch auf dem Gebiete der Waldvermessung und der Aufstellung der Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen eine rege Thätigkeit entwickelt.

Es ist nur zu bedauern, dass die ausgedehnten Waldvermessungen im Kanton bis jetzt nicht an eine einheitlich ausgeführte Triangulation III. und IV. Ordnung angeschlossen werden konnten. Durch eine solche Triangulation wäre einer allgemeinen Katastervermessung am besten vorgearbeitet und könnten die Waldvermessungen derselben jederzeit eingefügt werden.

Als Kenner der Landwirtschaft, Forsttechniker und sehr gewandter Geometer fand Kopp in vielfachster Weise Bethätigung bei Expertisen, als Schatzungskommissär bei Expropriationen, Truppenzusammenzügen und bei Privatunternehmungen. Seine Gutachten und Berichte zeichneten sich stets vortheilhaft aus durch die bündige, präzise Form. Die Waldvermessungen der Gemeinde Horw am Fusse des Pilatus war seine letzte Arbeit auf dem Terrain.

Doch litt Kopp schon seit mehreren Jahren. Schon 1880, bald nach seiner Uebersiedlung von Sursee nach Luzern, schrieb er einem Kollegen: „Ich bin nun hier gehörig angesessen und finde auch: für gesunde Leute ist Luzern in unserm Kanton der schönste Aufenthalt. Aber wenn man angerissen ist, so ist es nirgends mehr schön, selbst

vom Himmel träumt man in gesunden Tagen schöner. Ich glaube, ich bin gipfeldürr und gehöre nächstens den abgängigen Sortimenten an.“ Leider hatte die trübe Ahnung nicht getäuscht. Von einem Magenleiden ziemlich hergestellt, riss ein Herzleiden den sonst so kräftigen Mann im 54. Lebensjahre auf's Schmerzenbett und in's kühle Grab.

Ihm war ein beneidenswerther Wirkungskreis beschieden und seine Pflicht hat er voll und ganz erfasst und erfüllt.

„Im Kampfe, der dem Vaterland
Sieg, Grösse, Ruhm und Zukunft gab,
Rangst Du als Held mit tapfrer Hand —
Erkämpftest Dir: Nur dies stille Grab.“

So heisst die Grabschrift eines im deutsch-französischen Kriege gefallenen Hauptmanns, bestattet auf dem einsamen Friedhofe des Dörfchens Vionville. Aehnliche Gefühle, wie vor Jahren auf dieser Grabesstätte, wollten mich auch am Grabe des edlen Kämpfers Kopp beschleichen, mussten aber doch einer mildern Stimmung weichen. Kopp hat seine Kraft dem Vaterlande geopfert und das Vaterland war ihm nicht undankbar. Seine Leistungen haben stets die Anerkennung der Behörden und der Besten des Volkes gefunden. Nur Achtung und Liebe begleiteten ihn bis zum Grabe; sein Name bleibt unvergesslich denen, die ihn gekannt und unvergänglich eingegraben in der Geschichte des Kantons Luzern, den er, als Sohn des Volkes, so warm geliebt.

R. I. P.

19. März 1885.

F.

Ueber Servitut-Ablösungen.

Von Wild, Forst- und Güterverwalter in St. Gallen.

In den Gebirgsgegenden unsers Schweizerlandes gibt es noch mancherorts Servituten, die auf dem Walde lasten und allmälig zwangsweise oder freiwillig zur Ablösung kommen. Oft entwickeln sich bei Fixirung und Ablösung der Servituten verwinkelte, hartnäckige Streitfragen, welche zu langwierigen und nicht selten auch langjährigen Prozessen führen, womit sich die Parteien gegenseitig reiben, ver-